

Neufassung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emden

Aktuelle Satzung	Änderungsvorschlag	Erläuterung
<p style="text-align: center;">§ 1 Grundsatz</p> <p>(1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsorgt die Stadt Emden die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften KrW-/AbfG sowie des NAbfG nach Maßgabe dieser Satzung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Grundsatz</p> <p>(1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsorgt die Stadt Emden die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften KrWG sowie des NAbfG nach Maßgabe dieser Satzung.</p>	Neue Bezeichnung
<p>(2) Die Stadt Emden betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Zur Erfüllung dieser Pflicht kann sich die Stadt Emden dabei ganz oder teilweise Dritter bedienen.</p>	<p>(2) Die Stadt Emden betreibt die Abfallentsorgung als eine öffentliche Einrichtung. Zur Erfüllung dieser Pflicht kann sich die Stadt Emden dabei ganz oder teilweise Dritter bedienen (§ 22 KrWG).</p>	Redaktionelle Anpassung Gesetzesverweis
<p>(3) Folgende Abfallentsorgungsanlagen und -annahmestationen werden vorgehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Müllumladestation Eichstraße - DSD-Sortieranlage Eichstraße - Erd- und Bauschuttdeponie Normannenstraße - Sammelstellen für Problemabfälle aus Haushaltungen (Müllumladestation Eichstraße) - Bauschuttzubereitungsanlage Ems-Jade-Mischwerke - Müllverbrennungsanlage Bremerhaven - Grünabfallsammelstelle Eichstraße - Baum-, Strauch- und Heckenschnittannahmestellen 	<p>(3) Folgende Abfallentsorgungsanlagen und -annahmestationen werden vorgehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Müllumladestation Eichstraße - Sammelstellen für Problemabfälle aus Haushaltungen (Müllumladestation Eichstraße) - Bauschuttzubereitungsanlage Ems-Jade-Mischwerke - Müllverbrennungsanlage Bremerhaven - Grünabfallsammelstelle Eichstraße - Baum-, Strauch- und Heckenschnittannahmestellen - Elektro- und Elektronikschrott (Müllumladestation Eichstraße) - Altholzammelstelle Eichstraße - Altglas- und Alttextiliencontainerstandorte 	Aktualisierung Annahmemöglichkeiten
<p style="text-align: center;">§ 2 Umfang der Abfallentsorgung</p> <p>(1) Die Abfallentsorgung umfasst die Abfallverwertung i. S. d. §§ 4 - 7 KrW-/AbfG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 10 - 12 KrW-/AbfG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 4 ist Teil der Abfallentsorgung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Umfang der Abfallentsorgung</p> <p>(1) Die Abfallentsorgung umfasst die Abfallverwertung i. S. d. §§ 6 - 10 KrWG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 15 - 16 KrWG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 4 ist Teil der Abfallentsorgung (§ 46 KrWG).</p>	Anpassung der Gesetzesverweise
<p>(4) gestrichen</p> <p>(5) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind folgende Abfälle ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Altautos im Sinne von § 2 Absatz 1 der AltautoV, Autoteile und Anhänger, soweit sie nicht unter Absatz 2 Satz 2 fallen, 2. Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, insbesondere Verkaufsverpackungen im Sinne von § 6 der VerpackV, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen, Transport- und Umverpackungen, soweit sie bei den nach §§ 4 und 5 der VerpackV zur Rücknahme Verpflichteten anfallen, sowie schadstoffhaltige Batterien, Starterbatterien und sonstige Batterien im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 der BattV, soweit sie bei den nach §§ 4 und 5 der BattV zur Rücknahme Verpflichteten anfallen, 3. Nachtspeicheröfen. 	<p>(4) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind folgende Abfälle ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Altautos im Sinne von § 2 Absatz 1 der AltautoV, Autoteile und Anhänger, soweit sie nicht unter Absatz 2 Satz 2 fallen, 2. Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, insbesondere Verkaufsverpackungen im Sinne von § 6 der VerpackV, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen, Transport- und Umverpackungen, soweit sie bei den nach §§ 4 und 5 der VerpackV zur Rücknahme Verpflichteten anfallen, sowie schadstoffhaltige Batterien, Starterbatterien und sonstige Batterien im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 der BattV, soweit sie bei den nach §§ 4 und 5 der BattV zur Rücknahme Verpflichteten anfallen, 3. Nachtspeicheröfen. 	Redaktionelle Anpassung, die folgenden Absätze ändern sich entsprechend Gesetzesverweis

<p>(9) Soweit Abfälle nach den Absätzen 3 bis 8 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.</p>	<p>(8) Soweit Abfälle nach den Absätzen 3 bis 8 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet. Soweit andienungspflichtige Abfälle nach Abs. 4 von der Einsammlung und Beförderung ausgeschlossen sind, hat der Besitzer diese bei den in der Anlage 2 aufgeführten Anlagen anzudienen.</p>	<p>Klarstellung</p>
<p>§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang (2) Die Anschlusspflichtigen und andere Abfallbesitzer, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung nach Maßgabe der §§ 5 bis 17 zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gemäß § 13 Absatz 3 KrW-/AbfG nicht entfällt.</p>	<p>§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang (2) Die Anschlusspflichtigen und andere Abfallbesitzer, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle nach § 17 Abs. 1 S. 1 KrWG der öffentlichen Abfallentsorgung nach Maßgabe der §§ 5 bis 17 zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 2 KrWG nicht entfällt.</p>	<p>Anpassung der Gesetzesverweise</p>
<p>§ 4 Abfallberatung Damit möglichst wenig Abfall entsteht, berät die Stadt Emden die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Sie kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.</p>	<p>§ 4 Abfallberatung Damit möglichst wenig Abfall entsteht, berät die Stadt Emden die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren gem. § 46 KrWG. Sie kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.</p>	<p>Gesetzesverweis</p>
<p>§ 5 Abfalltrennung (1) Die Stadt Emden führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verpackungsabfälle (§ 6) 2. Altpapier (§ 7) 3. Sperrmüll (§ 8) 4. Elektro- und Elektronikaltgeräte (§ 9) 5. Altglas (§ 10) 6. Bauschutt, Straßenaufbruch (§ 11) 7. Bodenaushub (§ 12) 8. Problemabfälle aus Haushaltungen (§ 13) 9. Sonderabfall-Kleinmengen (§ 14) 10. Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall - Restabfall (§ 15) 11. Altbatterien (§ 16) 12. Asbestabfälle (§ 17) 13. Grünabfälle, Baum-, Strauch- und Heckenschnitt (§ 18) 	<p>§ 5 Abfalltrennung (1) Die Stadt Emden führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Altpapier (§ 6) 2. Sperrmüll (§ 7) 3. Elektro- und Elektronikaltgeräte (§ 8) 4. Altglas (§ 9) 5. Bauschutt, Straßenaufbruch (§ 10) 6. Bodenaushub (§ 11) 7. Problemabfälle aus Haushaltungen (§12) 8. Sonderabfall-Kleinmengen (§ 13) 9. Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall - Restabfall (§ 14) 10. Altbatterien (§ 15) 11. Asbestabfälle (§ 16) 12. Grünabfälle, Baum-, Strauch- und Heckenschnitt (§ 17) 13. Alttextilien (§ 18) 14. Altholz (§ 19) 	<p>§ 6 Verpackungsabfälle gestrichen, da nicht in Zuständigkeit des öRE</p> <p>§ 18 Alttextilien und § 19 Altholz eingefügt, da es separate Annahmemöglichkeiten gibt</p> <p>Die nachfolgenden Paragraphen und Verweise verschieben sich entsprechend, sie werden nicht im Einzelnen aufgeführt</p>
<p>§ 6 Verpackungsabfälle (1) Verpackungsabfälle in Sinne von § 5 Abs. 1 Ziffer 1 sind die im § 3 der VerpackV definierten beweglichen Sachen, die der Besitzer der Stadt Emden zur Entsorgung überlässt. Altglas (§ 10) und Altpapier (§ 7) fallen nicht unter § 6 dieser Satzung. (2) Die Stadt Emden nimmt Transportverpackungen gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 der Verpackungsverordnung von den Herstellern und Vertreibern gemäß § 4 der</p>	<p>§ 6 Verpackungsabfälle gestrichen</p>	

<p>Verpackungsverordnung nicht zur Entsorgung entgegen. Diese haben die Transportverpackungen selbst einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.</p> <p>(3) Die Stadt Emden nimmt Umverpackungen gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 2 der Verpackungsverordnung von den Vertreibern gemäß § 5 der Verpackungsverordnung nicht zur Entsorgung entgegen. Diese sind verpflichtet, die Umverpackungen einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.</p> <p>(4) Die Stadt Emden nimmt Verkaufsverpackungen gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 3 der Verpackungsverordnung von den Herstellern und Vertreibern, sofern diese nach § 6 Absatz 2 der Verpackungsverordnung verpflichtet sind, nicht zur Entsorgung entgegen, sondern sind von den Herstellern und Vertreibern selbst oder durch ein System gemäß § 6 Absatz 3 der Verpackungsverordnung einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Entsorgung zuzuführen.</p> <p>(5) Verkaufsverpackungen gemäß § 3 Absatz 1 Nr.3 der Verpackungsverordnung, deren sich der Besitzer als Endverbraucher entledigen will, werden von der Stadt Emden im Auftrage der Grüne Punkt Duales System Deutschland entgegengenommen. Der Besitzer hat die Verkaufsverpackungen unter Verwendung der dafür gemäß § 19 zugelassenen Behälter zu den Abfuhrterminen am Straßenrand zur Abholung bereitzustellen. Verkaufsverpackungen, die wegen ihres Umfangs nicht in die Behälter gefüllt werden können, sind der Müllumladestation an der Eichstraße in Emden zuzuleiten. Verkaufsverpackungen sind in sauberem Zustand, d.h. restentleert und frei von Schadstoffen, bereitzustellen.</p> <p>(6) Soweit Transport- und Umverpackungen nach den Absätzen 2 und 3 nicht an die zur Rücknahme Verpflichteten zurückgegeben werden, sind sie der Stadt Emden getrennt nach den Verpackungsarten (Transport- und Umverpackung) und den im Anhang zur Verpackungsverordnung genannten Materialien der Müllumladestation an der Eichstraße in Emden zuzuleiten und gebührenpflichtig zu überlassen.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 7 Altpapier</p> <p>(1) Altpapier im Sinne von § 5 Absatz Nr. 2 sind Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und anderen nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen.</p> <p>(2) Altpapier aus Haushaltungen wird durch die Stadt Emden getrennt abgeholt. Für die Abfuhr sollen die gemäß § 19 zugelassenen Behälter verwendet werden. Es werden jedoch auch Bündel abgefahren. Das Altpapier ist am Tage der Abfuhr bis 07:00 Uhr an der Grundstücksgrenze bereitzustellen. Bündel sind so zu lagern, dass eine Benutzung der Fahr- und Gehwege nicht über Gebühr beeinträchtigt wird. Verunreinigungen der Fahr- und Gehwege sind durch den Anschlusspflichtigen sofort nach der Abfuhr zu beseitigen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Altpapier</p> <p>(1) Altpapier im Sinne von § 5 Absatz Nr. <u>1</u> sind Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und anderen nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen.</p> <p>(2) Altpapier aus Haushaltungen wird durch die Stadt Emden getrennt abgeholt. Für die Abfuhr sollen die gemäß § 20 zugelassenen Behälter verwendet werden. Es werden jedoch auch Bündel abgefahren. Das Altpapier ist am Tage der Abfuhr bis 07:00 Uhr an der Grundstücksgrenze bereitzustellen. Die Behälter und Bündel sind so zu lagern, dass eine Benutzung der Fahr- und Gehwege beeinträchtigt wird. Verunreinigungen der Fahr- und Gehwege sind durch den Anschlusspflichtigen sofort nach der Abfuhr zu beseitigen.</p>	<p style="text-align: center;">Redaktionelle Anpassung</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Sperrmüll</p> <p>(1) Sperrmüll im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 3 sind Abfälle aus Haushaltungen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichts oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passen oder das</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Sperrmüll</p> <p>(1) Sperrmüll im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 2 sind Abfälle aus Haushaltungen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichts oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passen oder das</p>	

<p>Entleeren erschweren sowie solche Abfälle, durch die die Abfallbehälter beschädigt werden können. Es sind dies insbesondere Matratzen, Möbel, Fahrräder, Fahrradteile, Kinderwagen, Öfen und ähnliche Haushaltsgegenstände. Nicht zum Sperrmüll gehören Gegenstände, die von Bau- und Umbauarbeiten herrühren, wie Steine, Ziegel etc. sowie Türen und Holzgebälk, Fenster und Verglasung, Öltanks bzw. leere Ölbehälter, Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeugteile, Hausmüll, Gartenabfälle, Bäume, Papier, Altkleider, gewerbliche und Betriebsabfälle aller Art aus Fabriken, Werkstätten, Gewerbebetrieben, landwirtschaftlichen Betrieben und dergleichen sowie alle anderen Gegenstände, die nicht in die Abfuhrfahrzeuge passen oder diese beschädigen können. Für die Entsorgung dieser Gegenstände gilt § 22 entsprechend.</p>	<p>Entleeren erschweren sowie solche Abfälle, durch die die Abfallbehälter beschädigt werden können. Es sind dies insbesondere Matratzen, Möbel, Fahrräder, Fahrradteile, Kinderwagen, Öfen und ähnliche Haushaltsgegenstände. Nicht zum Sperrmüll gehören Gegenstände, die von Bau- und Umbauarbeiten herrühren, wie Steine, Ziegel etc. sowie Türen und Holzgebälk, Fenster und Verglasung, Öltanks bzw. leere Ölbehälter, Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeugteile, Gartenabfälle, Bäume, Papier, Altkleider, gewerbliche und Betriebsabfälle aller Art aus Fabriken, Werkstätten, Gewerbebetrieben, landwirtschaftlichen Betrieben und dergleichen sowie alle anderen Gegenstände, die nicht in die Abfuhrfahrzeuge passen oder diese beschädigen können. Für die Entsorgung dieser Gegenstände gilt § 23 entsprechend.</p>	Redaktionelle Anpassung
<p>(3) Sperrmüll ist getrennt nach Materialien (Holz, Metall, usw.) bereitzustellen. Die Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg und eine Länge von 1,5 m nicht überstreifen. Der zur Abholung vorgesehene Sperrmüll darf nur ein Volumen vom maximal 4m³ haben. Der zur Abholung vorgesehene Sperrmüll ist am Abholtag bis 07.00 Uhr so an der Grundstücksgrenze zu stapeln, zu bündeln oder in sonstiger Weise zu ordnen, dass eine Benutzung der Fahr- und Gehwege nicht über Gebühr beeinträchtigt wird. Schachtdeckel und Abdeckungen von Ver- und Entsorgungsanlagen dürfen nicht verdeckt werden oder sonst in ihrer Sichtbarkeit oder Funktion beeinträchtigt werden. Verunreinigungen der Fahr- und Gehwege sind durch den Anschlusspflichtigen sofort nach der Abfuhr zu beseitigen.</p>	<p>(3) Sperrmüll ist getrennt nach Materialien (Holz, Metall, usw.) bereitzustellen. Die Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg und eine Länge von 1,5 m nicht überstreifen. Der zur Abholung vorgesehene Sperrmüll darf nur ein Volumen vom maximal 4m³ haben. Der zur Abholung vorgesehene Sperrmüll ist am Abholtag bis 07.00 Uhr so an der Grundstücksgrenze zu stapeln, zu bündeln oder in sonstiger Weise zu ordnen, dass eine Benutzung der Fahr- und Gehwege nicht beeinträchtigt wird. Schachtdeckel und Abdeckungen von Ver- und Entsorgungsanlagen dürfen nicht verdeckt werden oder sonst in ihrer Sichtbarkeit oder Funktion beeinträchtigt werden. Verunreinigungen der Fahr- und Gehwege sind durch den Anschlusspflichtigen sofort nach der Abfuhr zu beseitigen.</p>	Redaktionelle Anpassung
<p style="text-align: center;">§ 9 Elektro- und Elektronikaltgeräte</p> <p>(2) Die Stadt übernimmt nach Maßgabe des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes Altgeräte i. S. d. Absatzes 1 aus privaten Haushalten sowie Altgeräte aus anderen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und die Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind. Die Stadt kann die Annahme von Altgeräten ablehnen, solange sie auf Grund ihrer Zustandes eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Elektro- und Elektronikaltgeräte</p> <p>(2) Die Stadt übernimmt nach Maßgabe des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes Altgeräte i. S. d. Absatzes 1 aus privaten Haushalten sowie Altgeräte aus anderen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und die Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind. Die Stadt kann die Annahme von Altgeräten ablehnen, solange sie auf Grund ihres Zustandes eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.</p>	Redaktionelle Anpassung
<p style="text-align: center;">§ 10 Altglas</p> <p>(2) Flaschen und sonstige Hohlgläser sind werktags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr in die dafür aufgestellten Altglascontainer sortiert nach Farben (weiß, grün, braun) einzufüllen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Altglas</p> <p>(2) Flaschen und sonstige Hohlgläser sind werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr in die dafür aufgestellten Altglascontainer sortiert nach Farben (weiß, grün, braun) einzufüllen.</p>	Anpassung der Einwurfszeiten
<p style="text-align: center;">§ 14 Sonderabfall-Kleinmengen</p> <p>(1) Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Sonderabfall-Kleinmengen) im Sinne von § 5 Absatz 1 Ziffer 9 sind bewegliche Sachen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 41 Absatz 1 Satz 1 KrW-/AbfG, soweit davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg pro Erzeuger anfallen. Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus der Anlage zur Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24.07.2002 (BGBl. S. 2833).</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Sonderabfall-Kleinmengen</p> <p>(1) Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Sonderabfall-Kleinmengen) im Sinne von § 5 Absatz 1 Ziffer 8 sind bewegliche Sachen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 48 KrWVG, soweit davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg pro Erzeuger anfallen. Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus der Anlage zur Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 22 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212).</p>	Anpassung der Gesetzesverweise

	<p style="text-align: center;">§ 18 Alttextilien</p> <p>(1) Alttextilien im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 13 sind Kleidungsstücke, Wäsche, Tischwäsche, Bettwäsche, Federbetten und andere gewebte Faserstoffe sowie Schuhe, aus privaten Haushaltungen deren sich der Besitzer entledigen will. Nicht zu den Alttextilien gehören schadstoffbelastete Textilien sowie Teppiche, Matratzen, Koffer und Taschen.</p> <p>(2) Alttextilien aus privaten Haushaltungen sind der Stadt Emden an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Eingabe in die im Gebiet der Stadt Emden flächendeckend aufgestellten Textilsammelcontainer zu überlassen und nicht auf oder neben die Behälter zu legen. Die Textilsammelcontainer dürfen nur während der auf den Textilsammelcontainern angegebenen Zeiten, im Falle des Fehlens eines solchen Hinweises werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr benutzt werden.</p> <p>(3) Die Schuhe müssen paarweise verbunden, die anderen Textilien in Kunststoffsäcken verpackt überlassen werden.</p> <p>(4) Textilien mit Schadstoffanhaftungen wie z. B. Öl, Fett, Benzin o. ä. gehören nicht in die Sammelcontainer für Alttextilien, sondern sind gemäß § 12 zu entsorgen.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 19 Altholz</p> <p>(1) Altholz im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 14 sind alle in Anhang III zu § 5 Abs. 1 der Altholzverordnung genannten Gebrauchtholzarten.</p> <p>(2) Altholz ist an die unter § 23 genannte Entsorgungsanlage der Stadt Emden getrennt von anderen Abfällen anzuliefern.</p> <p>(3) Abweichend von Abs. 2 werden auch im Rahmen der Sperrmüllsammlung Möbel und einige andere Abfälle aus Altholz abgeholt, soweit weniger als 1 m³ loses Schüttvolumen oder weniger als 0,3 Tonnen anfallen. Altholz ist getrennt von anderen Abfällen zur Abholung bereitzustellen. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 7, insbesondere des § 7 Abs. 3 entsprechend.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 19 Zugelassene Abfallbehälter</p> <p>(2) Restabfallgefäße mit 120 l und 1.100 l Füllraum werden von der Stadt Emden zur Verfügung gestellt. Sie bleiben Eigentum der Stadt Emden. Sie können verschließbar oder nicht verschließbar sein. Die Sätze 1 und 2 gelten für die blauen Abfallgefäße entsprechend. Nähere Angaben sind dem Abfallwegweiser zu entnehmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Zugelassene Abfallbehälter</p> <p>(2) Restabfallgefäße mit 120 l und 1.100 l Füllraum werden von der Stadt Emden zur Verfügung gestellt. Sie bleiben Eigentum der Stadt Emden. Sie können verschließbar oder nicht verschließbar sein. Die Sätze 1 und 2 gelten für die blauen Abfallgefäße entsprechend.</p>	<p>Verweis auf den Abfallwegweiser gestrichen, da nicht satzungsrelevant</p>
<p>(4) Für jeweils zwei benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke im Sinne von § 3 können auf Antrag und schriftlicher Einverständniserklärung der Grundstückseigentümer Gefäße mit entsprechend großer Kapazität zur gemeinsamen Nutzung zugelassen werden.</p>	<p>(4) Für jeweils zwei benachbarte, d.h. mit einer gemeinsamen Grenzlinie und mit Zugang zur gleichen Straße belegenen anschlusspflichtigen Grundstücke im Sinne von § 3 können auf Antrag und schriftlicher Einverständniserklärung aller Grundstückseigentümer Gefäße mit entsprechend großer Kapazität zur gemeinsamen Nutzung zugelassen werden. Die schriftliche Einverständniserklärung hat auch die Erklärung zu enthalten, dass jeder Grundstückseigentümer für sämtliche</p>	<p>Klarstellung Müllgemeinschaften</p>

	<p>anfallenden Gebühren als Gesamtschuldner haftet.</p>																															
	<p>(10) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen ermittelt. Je Einwohnerequivalent wird ein Mindestvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.</p> <p>Einwohnerequivalente werden nach folgenden Maßgaben festgesetzt:</p> <table border="1" data-bbox="1010 448 1850 1153"> <thead> <tr> <th>Unternehmen/ Institution</th> <th>je Platz/ Beschäftigten/ Bett</th> <th>Einwohnerequivalent</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a) Krankenhäuser, Kliniken, Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen</td> <td>Je Platz</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter</td> <td>Je 3 Beschäftigte</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>c) Schulen, Kindergärten, andere Bildungseinrichtungen</td> <td>Je 10 Schüler/ Kind</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>d) Speisewirtschaften, Imbissstuben</td> <td>Je Beschäftigten</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td>e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen</td> <td>Je Beschäftigten</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>f) Beherbergungsbetriebe</td> <td>Je 4 Betten</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel</td> <td>Je Beschäftigten</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>h) sonstige Einzel- und Großhandel</td> <td>Je Beschäftigten</td> <td>0,5</td> </tr> <tr> <td>i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe</td> <td>Je Beschäftigten</td> <td>0,5</td> </tr> </tbody> </table> <p>Bei Veranstaltungen (z.B. Messen, Rockkonzerten, Sportereignissen, etc.), Kultur- und Freizeiteinrichtungen (Theater, Kinos, Bäder, Sportstudios etc.) wird das Mindestbehältervolumen im Einzelfall durch die Stadt Emden festgelegt. Dies gilt ebenso für Fälle, für die die vorgenannte Aufzählung keine Regelung enthält.</p> <p>Das nach Einwohnerequivalenten ermittelte Behältervolumen stellt ein Mindestvolumen dar. Die Summe der Einwohnerequivalente wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnerequivalent aufgerundet. Beschäftigte sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer/innen, Unternehmer/innen, mithelfende</p>	Unternehmen/ Institution	je Platz/ Beschäftigten/ Bett	Einwohnerequivalent	a) Krankenhäuser, Kliniken, Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen	Je Platz	1	b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	Je 3 Beschäftigte	1	c) Schulen, Kindergärten, andere Bildungseinrichtungen	Je 10 Schüler/ Kind	1	d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	Je Beschäftigten	4	e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	Je Beschäftigten	2	f) Beherbergungsbetriebe	Je 4 Betten	1	g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	Je Beschäftigten	2	h) sonstige Einzel- und Großhandel	Je Beschäftigten	0,5	i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	Je Beschäftigten	0,5	<p>Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung in die Abfallsatzung</p> <p>Einwohnerequivalente aus der Mustersatzung übernommen</p>
Unternehmen/ Institution	je Platz/ Beschäftigten/ Bett	Einwohnerequivalent																														
a) Krankenhäuser, Kliniken, Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen	Je Platz	1																														
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	Je 3 Beschäftigte	1																														
c) Schulen, Kindergärten, andere Bildungseinrichtungen	Je 10 Schüler/ Kind	1																														
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	Je Beschäftigten	4																														
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	Je Beschäftigten	2																														
f) Beherbergungsbetriebe	Je 4 Betten	1																														
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	Je Beschäftigten	2																														
h) sonstige Einzel- und Großhandel	Je Beschäftigten	0,5																														
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	Je Beschäftigten	0,5																														

	Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die branchenübliche Arbeitszeit (Arbeitszeit/pro Tag von 8 Stunden) beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung in Vollzeitstellen umgerechnet (Vollzeitäquivalente). Ergibt die Summe der Teilzeitbeschäftigten keine ganze Zahl, so wird diese auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.	
	(11) Abweichend von den ermittelten Werten kann auf schriftlichen Antrag, bei nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen, ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Auf Grund der vorgelegten Nachweise und gegebenenfalls eigener Ermittlungen legt die Stadt Emden dann das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.	
	(12) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, bestimmt sich das Behältervolumen aus der Addition der Berechnungen nach Abs. (3) und (10).	
<p align="center">§ 22 Anlieferung zu den Abfallannahmestationen und -entsorgungsanlagen und deren Benutzung</p> <p>(1) Abfälle, die nach § 2 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, haben die Abfallbesitzer zu den von der Stadt Emden betriebenen Abfallannahmestationen oder -entsorgungsanlagen zu bringen oder bringen zu lassen. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. § 49 KrW-/AbfG ist zu beachten.</p>	<p align="center">§ 23 Anlieferung zu den Abfallannahmestationen und -entsorgungsanlagen und deren Benutzung</p> <p>(1) Abfälle, die nach § 2 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, haben die Abfallbesitzer zu den von der Stadt Emden betriebenen Abfallannahmestationen oder -entsorgungsanlagen zu bringen oder bringen zu lassen. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. § <u>54 KrWG</u> ist zu beachten.</p>	Anpassung Gesetzesverweis
<p align="center">§ 28 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Absatz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p>	<p align="center">§ 29 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne von § <u>10 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes</u> handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p>	Anpassung Gesetzesverweis
	<p align="center">§ 30 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Emden vom <u>07. März 2002</u> in der Fassung vom <u>05. Dezember 2007</u> außer Kraft.</p>	